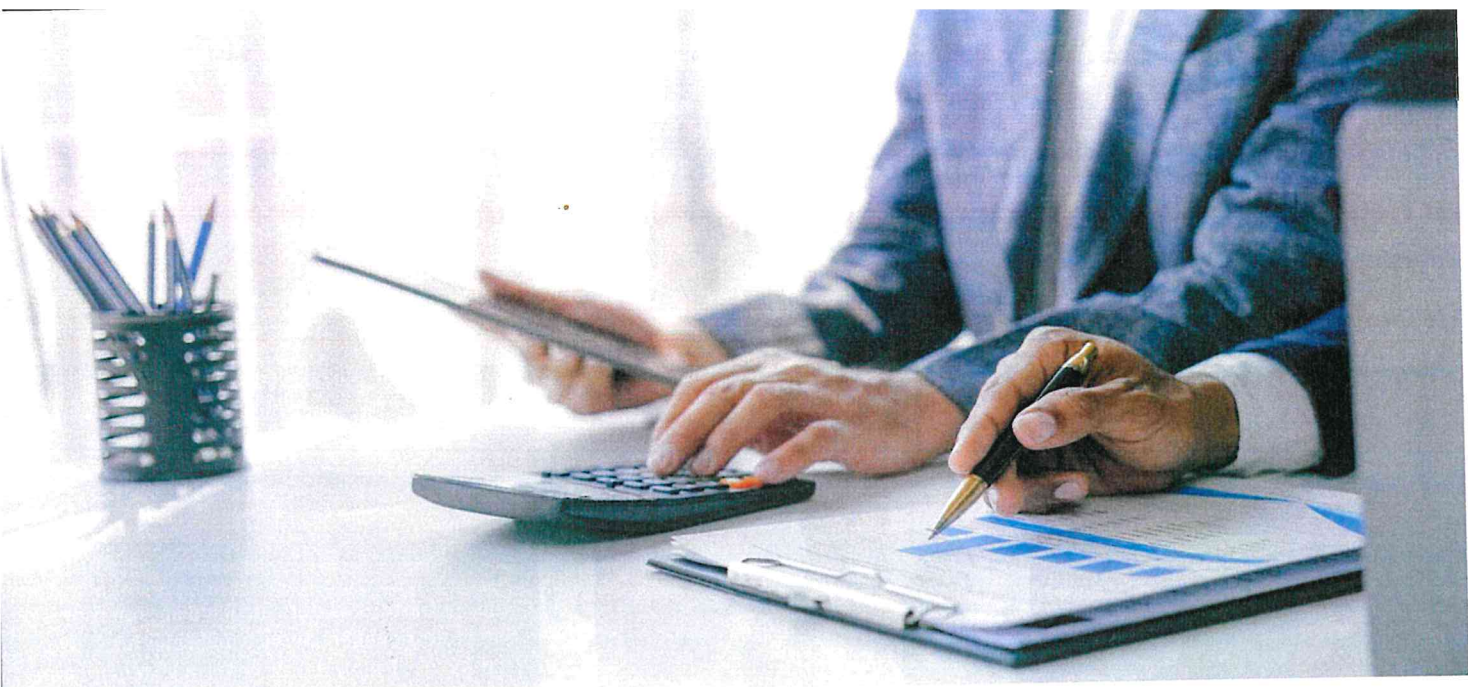




© M. Isolation Photo / stock.adobe.com

Verluste sind nicht gleich verlustig

Die steueroptimale Nutzung von Verlusten aus unternehmerischer Tätigkeit

Naturgegebenes Ziel des gewerblich tätigen Unternehmers ist es, aus seiner unternehmerischen Tätigkeit Gewinne zu erzielen. Die Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Auswertungen in den Corona-Jahren 2020 bis 2022 haben gezeigt, dass in dieser Zeit häufig (nachvollziehbarerweise) aus der Unternehmenstätigkeit Verluste erzielt wurden. Wie diese Verluste steueroptimal genutzt werden können und welche Gestaltungen zwingend vermieden werden sollten, zeigt der nachfolgende Beitrag.

Verluste des Einzelunternehmers

Gewinne des gewerblich tätigen Einzelunternehmers – losgelöst davon, ob dieser im Handelsregister eingetragen ist und somit den Zusatz „eingetragener Kaufmann (e.K.)“ führt – sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Verluste aus dieser Tätigkeit können im gleichen Jahr der Verlustentstehung grundsätzlich mit anderen Einkünften (z.B. Mieteinkünften) verrechnet werden. Sofern eine Verrechnung nicht bzw. nicht vollständig möglich ist, werden diese Verluste durch einen besonderen Steuerbescheid (sog. Verlustfeststellungsbescheid) gesondert festgestellt. Die in den Folgejahren erzielten Gewinne können dann mit diesen durch das Finanzamt festgestellten Verlusten verrechnet werden. Dieser Vortrag von Verlusten in zukünftige Veranlagungszeiträume ist zeitlich nicht begrenzt (die einmal gesondert festgestellten Verluste verfallen also nicht). Im Todesfall des Einzelunternehmers gehen die Verluste allerdings vollständig (steuerlich ungenutzt) unter. Beabsichtigt der Einzelunternehmer seinen Betrieb in absehbarer Zeit aufzugeben und ergeben sich aus der Betriebs-

aufgabe empfindliche Steuerzahlungen, können die vorhandenen Verlustvorträge steuermindernd „gegengerechnet“ werden (bei der Planung einer Betriebsaufgabe und damit verbundener möglicher Steuerzahlungen sind vorhandene Verlustvorträge also zwingend zu berücksichtigen). Möglich ist auch – und das ist häufig eine steuerlich interessante Gestaltung der Verlustnutzung – der Rücktrag von Verlusten in vergangene bereits durch das Finanzamt veranlagte Jahre (ein Verlust aus 2022 wird also in das „Gewinnjahr“ 2021 zurückgetragen, wobei die Gewinne aus 2021 mit Verlusten aus 2022 verrechnet werden). Ursprünglich, d.h. vor Beginn der Coronakrise, war die Verrechnung von Verlusten sowohl zeitlich (höchst möglicher Rücktrag ein Jahr) als auch der Höhe nach (maximale Verlustverrechnung 1 Mio. Euro bzw. bei zusammenveranlagten Eheleuten 2 Mio. Euro) begrenzt. Bedingt durch die Coronakrise ist bis 2023 eine höhere Verlustverrechnung möglich. Bis 2023 können Unternehmer Verluste bis 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (Zusammenveranlagung Ehegatten) mit Gewinnen früherer vorangegangener Jahre verrechnen.

Daneben ist nunmehr auch ein zweijähriger Verlustrücktrag möglich, d.h., dass im Steuerjahr 2022 erzielte Verluste mit Gewinnen aus 2020 und 2021 verrechnet werden können. Sofern seitens des Unternehmers in 2020 und 2021 Steuern gezahlt wurden, werden diese – nach entsprechendem Antrag auf Verlustrücktrag – erstattet (die Steuererstattung kann im Einzelfall mit einem erheblichen Liquiditätsvorteil verbunden sein). Ab 2024 wird die Verlustverrechnung wieder auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. Euro beschränkt (hier gelten also dann wieder die Vor-Corona Regelungen). An dem zweijährigen Verlustrücktrag will der Gesetzgeber allerdings auch zukünftig, d.h. ab 2024 ff. festhalten. Der Einzelunternehmer sollte also sorgfältig prüfen, ob er bis 2023 von einem besonderen Verlustnutzungspotenzial profitieren kann.

GmbH mit Verlustvorträgen

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH und erleidet diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Verluste, werden diese Verluste – wie bei dem Einzelunternehmer – durch einen Verlustfeststellungsbescheid gesondert festgestellt. Diese gesondert festgestellten Verluste kann die GmbH mit zukünftigen Gewinnen verrechnen. Bei der Verrechnung der Verluste gelten auch hier die Beschränkungen bezüglich der Höhe der Verlustverrechnung (10 Mio. Euro im Corona-Zeitraum bis 2023 und 1 Mio. Euro ab 2024 ff.) und des zeitlichen Rücktrags von Verlusten (zweijähriger Verlustrücktrag). Sofern Gesellschaftsanteile an der „Verlust-GmbH“ übertragen werden oder ein neuer Gesellschafter (Investor) in den Gesellschafterkreis der GmbH aufgenommen wird, ist Vorsicht geboten.

Zum Autor

Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.



Foto: Marek Michalewicz

www.kanzleimeis.de

Werden durch Anteilsübertragung oder Neuaufnahme eines Gesellschafters insgesamt mehr als 25 Prozent der Anteile der „Verlust-GmbH“ übertragen, gehen die vorhandenen Verlustvorträge anteilig unter (werden z.B. 30 Prozent der Anteile an einer GmbH übertragen, gehen auch 30 Prozent der vorhandenen Verlustvorträge unter). Werden insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile übertragen bzw. verschieben sich mehr als die Hälfte der Beteiligungsverhältnisse bei Neuaufnahme eines Gesellschafters, gehen die vorhandenen Verlustvorträge sogar vollständig unter. In den Fällen einer Übertragung von GmbH-Anteilen bzw. Neuaufnahme von Gesellschaftern ist also Vorsicht geboten. Sollte gleichwohl einer dieser Fallgestaltungen vorliegen, kann zum Erhalt der Verlustvorträge auf die besondere Regelung des § 8d Körperschaftsteuergesetz zurückgegriffen werden (eine Art „Rettungsanker“ zum Erhalt der Verlustvorträge). Sofern die GmbH in diesen Fällen bei Abgabe der Steuererklärung einen besonderen Antrag stellt (sog. Antrag auf einen fortführungsgebundenen Verlustvortrag), bleiben die Verluste erhalten. Nachteilig ist allerdings, dass die GmbH mit Antragstellung zwingend verpflichtet ist, ihren ursprünglichen originären Geschäftsbetrieb weiterzuführen. Sofern sich die defizitär gewordene Gesellschaft dazu entschließt, im Rahmen einer Sanierung oder Änderung des Gesellschaftszwecks neue Geschäftszweige und Märkte zu erschließen, gehen die vorhandenen Verlustvorträge trotz Antragstellung nach § 8d KStG vollständig unter. Sofern langfristig die Liquidation der Gesellschaft geplant ist und die GmbH absehbar weitere Verluste erzielt, kann die Gründung einer besonderen Gesellschaftsform überlegt werden (GmbH & atypisch stille Gesellschaft). Bei einer GmbH & atypisch stillen Gesellschaft gründen die GmbH und der Gesellschafter eine atypisch stille Gesellschaft (steuerlich eine sog. Mitunternehmerschaft). Über diese Gesellschaftsform werden dem Gesellschafter als stillen Gesellschaf-

ter Verluste zugewiesen. Diese Verluste kann dieser dann im Rahmen seiner persönlichen Einkommensverhältnisse mit anderen Einkünften (Arbeitnehmereinkünfte, Mieteinkünfte etc.) verrechnen. Eine Verlustnutzung kann hierdurch optimiert werden.

Personenhandelsgesellschaft mit Verlusten

Erzielt eine Personenhandelsgesellschaft (im Mittelstand typischerweise eine GmbH & Co. KG) Verluste aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit, ist die Verlustverrechnung abhängig von der Gesellschafterstellung (also Komplementär oder Kommanditist). Der unbeschränkt haftende Komplementär kann die ihm zugewiesenen Verluste grundsätzlich vollständig verrechnen und unterliegt keinen Beschränkungen bei der Verlustverrechnung. Bei dem beschränkt haftenden Kommanditisten stellt der Gesetzgeber darauf ab, ob bei diesem durch die Zurechnung des Verlustes ein negatives (Eigen-)Kapitalkonto entsteht. Sofern durch die Verlustverrechnung die (in der Regel eingezahlte) Pflichtkommanditeinlage aufgezehrt wird und ein negatives (Eigen-)Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht, ist eine Verlustnutzung ausgeschlossen. Diese Verluste werden dann gesondert festgestellt und können von dem Kommanditisten zu einem späteren Zeitpunkt mit Gewinnen verrechnet werden. Sofern in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor der Nutzung der Verluste (Geld-)Einlagen des Kommanditisten mit dem (alleinigen) Ziel getätigt werden, ein negatives Kapitalkonto nicht entstehen zu lassen (und damit eine vollständige Verlustverrechnung zu erreichen), ist Vorsicht geboten. Insbesondere wenn anschließend in einem engen zeitlichen Zusammenhang der eingelegte Geldbetrag wieder entnommen wird, ist das Finanzamt kritisch.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater
für Internationales Steuerrecht

IHRE BAUZIELE IN GUTEN HÄNDEN

Industrie- und Gewerbebau



borgel
elementbau
www.borgel.com